

(6) Die Ladefristen gelten als gewahrt, wenn die an den öffentlichen Ladestraßen zur Be-, Ent- oder Wiederbeladung bereitgestellten Güterwagen trotz Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Fristen noch mit dem Abgangszug nach dem Fahrplan, auch wenn er vor Plan verkehrt, abgefördert werden können.

§ 10

(1) Bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit Gleisanschluß ist die Ladefrist eingehalten, wenn die Güterwagen bis zu der auf das Ende der Ladefrist folgenden planmäßigen Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung an der Wagenübergabestelle zur Abholung bereitgestellt sind. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, so gilt als Überschreitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(2) Werden Güterwagen außerplanmäßig zugeführt, so sind diese zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Zuführung und der Abholung die gesetzliche oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(3) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. August jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

(4) Empfänger, die gemäß § 18 Abs. 2 der Transportverordnung zur anteilmäßigen Rückgabe von Güterwagen verpflichtet sind, haben bei Verletzung dieser Verpflichtung Wagenstandgeld an die Eisenbahn zu zahlen. Der dem Anteil zugrunde liegende Stunden-durchschnitt der zurückzugebenden Güterwagen wird durch Division der Gesamtzahl der zugeführten Güterwagen durch Anzahl der Stunden der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist errechnet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 11

Die Ladefristen finden keine Anwendung bei

- a) Privatwagen, die auf Grund eines Einstellungsvertrages bei der Eisenbahn laufen und die Einstelleranschrift tragen,
- b) ölswagen der Eisenbahn,
- c) Privatwagen, die bei einer nicht am SMGS-Verkehr beteiligten Eisenbahnverwaltung eingestellt sind.

§ 12

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung während der Dunkelheit entfällt bei lebenden Tieren, außer bei der Entladung von Schlachtvieh auf Schlachthöfen. Bei Güterwagen mit bössartigen Tieren besteht für die Schlachthöfe keine Verpflichtung zur Entladung während der Dunkelheit.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

- a) bei Speise- und Pflanzkartoffeln während der Dunkelheit,

- b) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,
- c) bei Fabrikkartoffeln bei Temperatur unter minus 6°C.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2500 m² Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht.

(4) Als Dunkelheit entsprechend der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von	bis
	Uhr	Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

§ 13

Der Lauf der Ladefristen ruht:

- a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen ausgeschlossen und der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist,
- b) bei der Entladung während der Dunkelheit von Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost sowie von Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6°C,
- c) bei den in der Anlage I Abschnitt B Ziff. 1 genannten stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist. Bei Nichtaufnahme oder Unterbrechung der Ver- oder Entladung hat der Be- oder Entlader unter Angabe der Gründe den Bahnhof unverzüglich zu verständigen,
- d) für die Dauer des Wagenstillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist,
- e) für die Dauer der genehmigten standgeldfreien Abstellung von leeren Miet-, Mietkessel- oder Miettopfwagen,